Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

Bundessozialgericht
Az.: 4 RJ 375/70

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Zugestellt am
9. April 1971

Regierungsober-
sekretär als Ur-
kundsbeamter der
Geschäftsstelle

.....,
Klägerin und Revisionsbeklagte,
Bevollmächtigte:,

g e g e n

.....,
Beklagte und Revisionsklägerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche Verhandlung am 16. März 1971 durch

Senatspräsident	P e n q u i t t ,	
Bundesrichter	Dr. E c k e r ,	
Bundesrichter	Dr. S t r a u b ,	
Bundessozialrichter	F o x	und
Bundessozialrichter	B e n e d y c z u k	

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des Sozialgerichts Frankfurt vom 26. Juni 197o wird zurückgewiesen. Die Beklagte hat der Klägerin die Kosten des Revisionsverfahrens zu erstatten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

G r ü n d e :

Die Klägerin - geboren 1927 - ist seit 1965 wegen Geistesschwäche entmündigt. Im Juli 1967 heiratete sie mit Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters. Noch in demselben Monat stelle sie - ohne Wissen ihres Vormundes - wegen ihrer Heirat den Antrag auf Beitragserstattung (§ 1304 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung -RVO- in der bis zum 31. Dezember 1967 geltenden Fassung). Die Beklagte, bei der von der Entmündigung der Klägerin nichts bekannt war, entsprach dem Erstattungsantrag mit Bescheid vom 14. August 1967 und zahlte den Betrag von 1.333,-- DM aus. Den Bescheid der Beklagten focht die Klägerin mit der Klage an, weil sie meinte, ihr stehe die doppelte Summe zu; später nahm sie die Klage zurück.

Erst Monate danach - im November 1968 - erfuhr der Vormund von diesen Vorgängen. Er verweigerte der Beklagten gegenüber seine Zustimmung zu dem Antrag auf Beitragserstattung und bat die Beklagte um Überprüfung der Angelegenheit. Diese erklärte nach Durchführung des Widerspruchsverfahrens - am 16. Dezember 1969 - die Beitragserstattung sei rechtmäßig; die Klägerin sei befugt gewesen, gleich einer Minderjährigen von 16 Jahren den Antrag auf Leistung selbständig zu stellen (§ 1613 Abs. 6 RVO).

In dem daraufhin von dem Vormund weiterverfolgten Rechtsstreit hat das Sozialgericht (SG) Frankfurt durch Urteil vom 26. Juni 197o den Bescheid über die Beitragserstattung und den Bescheid vom 16. Dezember 1969 aufgehoben. Die seinerzeit von der Klägerin persönlich erhobene Klage hat es für zulässig und für weiterhin rechtshängig erachtet, weil die Klagerücknahme mangels Zustimmung des gesetzlichen Vertreters unbeachtlich sei (entsprechend § 71 Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-). Die Klage sei auch begründet. Die Beitragserstattung sei rechtswidrig, weil sie ohne das Einverständnis des Vormundes von der Klägerin wegen ihrer Ent-

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

mündigung nicht habe selbständig eingeleitet werden können (entsprechend § 114 i.V.m. § 111 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches -BGB-). Die Sondervorschrift des § 1613 Abs. 6 RVO über die Antragsberechtigung 16jähriger Minderjähriger treffe auf Entmündigte nicht zu. Wo die partielle Geschäftsfähigkeit der Entmündigten und der Sechzehnjährigen gleichgeordnet sei, habe das Gesetz dies ausdrücklich angeordnet. Vorschriften, welche bevormundeten Personen die selbständige Ausübung prozessualer Rechte einräumten (zB § 59 Abs. 1 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit -FGG-), ließen sich nicht auf die Fähigkeit zur Abgabe von Willenserklärungen übertragen. Die Einwilligung des Vormundes sei ferner nicht entbehrlich gewesen. Die Beitragserstattung habe der Versicherten nicht lediglich einen rechtlichen Vorteil gebracht (§ 107 BGB). Auch sei die Zustimmung des Vormundes nicht ohne weiteres darin einbegriffen, daß dieser sein Jawort zu dem Eheschluß gegeben oder das Mündel ermächtigt habe, in Dienst oder Arbeit zu treten (§ 113 Abs. 1 BGB). - Das SG hat die Berufung zugelassen.

Die beklagte Landesversicherungsanstalt (LVA) hat mit Einwilligung des Vormundes der Klägerin Revision beim Bundessozialgericht (BSG) eingelegt. Sie beantragt, das angefochtene Urteil aufzuheben und die Klage abzuweisen. Sie sieht einen Widerspruch in der Entscheidung, daß die Klägerin zwar prozeßunfähig, aber klagefähig gewesen sein soll und daß sie rechtlich nicht die Macht besessen haben soll, allein den Antrag auf Beitragserstattung zu stellen. Wenn das SG die Klage schon nicht durch prozeßabweisendes Urteil abgewiesen habe, so müsse es - stillschweigend - angenommen haben, die Prozeßführung der Klägerin sei von dem Vormund nachträglich gebilligt worden. Dann fehle es jedoch an einer Beschwer zur Klageerhebung; denn der Verwaltungsakt über die Beitragserstattung entspreche dem Antrag der Klägerin. Sollte dieser im Verwaltungsverfahren gestellte Antrag infolge der beschränkten Geschäftsfähigkeit der Klägerin rechtlich nicht existent sein, so wäre der Erstattungsbescheid der Beklagten nichtig. Verneine man die Nichtigkeit

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

des Verwaltungsakts, dann müsse man notwendigerweise einen gültigen Erstattungsantrag unterstellen. Die Meinung der Beklagten stütze sich auf § 1613 Abs. 6 RVO. Was nach dieser Gesetzesbestimmung für einen Minderjährigen, der das 16. Lebensjahr überschritten habe, angeordnet sei, müsse auch für einen wegen Geistesschwäche beschränkt Geschäftsfähigen gelten. Beide stünden in dieser Beziehung gleich. Das folge aus § 2229 Abs. 1 und 3 BGB. Dort habe das Gesetz den Minderjährigen für testierfähig erklärt, es zugleich aber auch für nötig befunden, Abweichendes für den Entmündigten zu bestimmen. - Schließlich sei der Auffassung des SG entgegenzuhalten, daß der gesetzliche Vertreter dadurch, daß er in die Heirat seines Mündels eingewilligt, ihm zugleich die Ermächtigung für den Antrag auf Heiratserstattung erteilt habe.

Die Revision hat keinen Erfolg.

Die von der Beklagten gegen die Zulässigkeit der Klage erhobenen Bedenken sind nicht begründet. Die Klägerin ist zwar infolge ihrer Entmündigung prozeßunfähig (§ 71 Abs. 1 SGG i.V.m. § 114 BGB). Dieser Mangel war aber zur Zeit der letzten mündlichen Verhandlung vor dem SG dadurch behoben, daß ihr Vormund die Prozeßführung genehmigt hat (vgl. BSG 5, 176, 178 f). Durch diese Genehmigung ist der Vormund jedoch nicht gehindert, der Erklärung der Klägerin, sie nehme die Klage zurück, zu widersprechen. Das eine bedingt nicht notwendig das andere. Dies hat das SG zutreffend aus dem der Vorschrift des § 71 Abs. 2 SGG innewohnenden Rechtsgedanken entnommen. Dort ist geregelt, daß ein Minderjähriger nach vollendetem 16. Lebensjahr rechtlich zwar imstande ist, in eigenen Sachen Prozeßhandlungen vorzunehmen. Dennoch kann aber die Rücknahme eines Rechtsbehelfs am entgegenstehenden Willen des gesetzlichen Vertreters scheitern. - Ferner ist das SG richtig verfahren, indem es die zunächst von der Klägerin selbst erhobene Klage als weiterhin rechtshängig angesehen hat. Der Rechtsstreit war solange nicht be-

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

endet, wie er nicht durch rechtskräftiges Urteil seinen Abschluß gefunden hatte. Ein solches Urteil war im Streitfalle zunächst nicht ergangen. - Außerdem ist die Klägerin - entgegen der Ansicht der Beklagten - durch den Bescheid über die Beitragserstattung beschwert. Für dieses Ergebnis ist es gleichgültig, daß die Beklagte mit der Beitragserstattung einem Begehren der Klägerin nachkam. Der erwähnte Bescheid ist - wie sogleich darzulegen sein wird - rechtswidrig. Allein darauf stellt es § 54 Abs. 2 Satz 1 SGG für die Klagebeschwer ab.

In der Sache selbst ist die Entscheidung des SG zu bestätigen. Der Erstattungsbescheid war rechtsungültig, weil er nur auf Antrag hätte ergehen dürfen (§ 1304 Abs 1 RVO). Der dem Bescheid vorausgehende Antrag war rechtlich belanglos. Die Klägerin war nicht in der Lage, ihn wirksam zu stellen (§ 111 i.V.m. § 114 BGB). Die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters war unentbehrlich. Eine Ausnahme davon ergibt sich nicht, wie die Beklagte meint, aus § 1613 Abs. 6 RVO. Danach können Minderjährige, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, selbständig für sich den Antrag auf Leistungen der Rentenversicherung stellen und verfolgen. Ob diese Vorschrift auf Beitragserstattung überhaupt anzuwenden ist, kann zweifelhaft erscheinen; denn bei ihrer Einführung wurde die bis dahin vorgesehene Beitragserstattung - mit Ausnahme von Übergangsfällen (Art. 75 ff Einführungsgesetz zur RVO) - allgemein ausgeschlossen (vgl. die Begründung zum Entwurf einer Reichsversicherungsordnung S. 371 ff., Reichstagsdrucksache zu Nr. 340, 12. Legislaturperiode II. Session 1909/10). Würde man das Gesetz im Sinne der Beklagten auslegen, so verfehlte man jedoch den Zweck, der damit verfolgt wird, daß Erwachsene wegen Geistesschwäche, Trunksucht oder Verschwendung unter Vormundschaft gestellt werden. Ihnen ist nicht ebenso allgemein das Maß an Verständnis und Selbstkontrolle zuzutrauen wie geistig gesunden Jugendlichen im Alter von 16 Jahren. Dafür mag das Vorbringen des Vormundes im gegenwärtigen Streitfalle ein Beispiel sein. Dieser hat vorgetragen, die Klägerin sei nicht nur geistesschwach, sondern auch der Trunksucht verfallen. Sie habe den ihr von der Be-

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

klagten ausgezahlten Geldbetrag alsbald nach Empfang "vertrunken". Man wird im Hinblick auf Fälle dieser Art nicht übersehen dürfen, daß § 1613 Abs. 6 RVO nicht nur seinem Wortlaut nach sondern auch nach der ihm zugrunde liegenden gesetzgeberischen Absicht nur für Minderjährige gedacht sein kann. In der Begründung zum Entwurf einer RVO (§ 161o) ist ebenso wie im Gesetz nur von den "Minderjährigen" die Rede. Ihnen sollte vom 16. Lebensjahr an in Angelegenheiten der Rentenversicherung die Rechtsverfolgung "erleichtert" werden (Begründung aaO S. 497). Dabei ging der Gesetzgeber wohl davon aus, daß die Minderjährigen, nachdem sie das 16. Lebensjahr zurückgelegt haben, die geistige Reife besitzen, um die Bedeutung und Zweckmäßigkeit eines Leistungsantrags zu erkennen und vernünftig zu handeln. Die gleiche Erwartung kann dem Gesetzgeber aber nicht genauso generell in bezug auf solche Personen unterstellt werden, die infolge von Geistesschwäche ihre Angelegenheiten nicht zu besorgen vermögen und deshalb entmündigt sind. Diese Verschiedenheit läßt es angezeigt erscheinen, § 1613 Abs. 6 RVO nicht über seinen unmittelbaren Wortsinn hinaus extensiv zu interpretieren (ebenso:Reichsversicherungsamt Nr. 3008 Amtliche Nachrichten 1918, 491).

Das Gegenteil ist nicht aus § 2229 BGB zu folgern. In Absatz 1 dieser Vorschrift wird dem Minderjährigen nach vollendetem 16. Lebensjahr die Macht verliehen, unabhängig von dem Willen seines gesetzlichen Vertreters ein Testament zu errichten. Dagegen wird nach Absatz 3 die Testierfähigkeit eines wegen Geistesschwäche Entmündigten verneint. Daraus zieht die Beklagte den Schluß, man habe es mit der Ausnahme von einer Regel zu tun, nämlich von der Regel, daß der wegen Geistesschwäche Entmündigte sonst in seiner Geschäftsfähigkeit einem Sechzehnjährigen gleichstehe. Diese Ansicht kann nicht geteilt werden. Die Regelung des § 2229 BGB sind nicht zu verallgemeinern. Sie sind aus dem Grundgedanken heraus zu verstehen, daß bei der Testamentserrichtung jede Stellvertretung, also auch die des gesetzlichen Vertreters ausge-

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

schlossen ist. Die Altersstufe von 16 Jahren wurde gewählt, weil von diesem Lebensalter an mit der zur Testamentserrichtung notwendigen Einsicht und Willensfähigkeit gerechnet wird (Planck's Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, V. Band 4. Aufl. Erl. 1 und 2 a zu § 2229). Hinzu kommt, daß die Testierfähigkeit Minderjähriger hinsichtlich der Form beschränkt, zB ein eigenhändiges Testament ausgeschlossen ist (§ 2247 Abs. 4 BGB). Bei dem Geistesschwachen ließ sich der Gesetzgeber hingegen von dem Bedenken leiten, daß er ungehöriger Beeinflussung durch Dritte nicht die erforderliche Widerstandskraft entgegenzusetzen vermag (Planck's Kommentar Erl. 2 b zu § 2229). Ihm ist die Testiermündigkeit verwehrt, obgleich der Gesetzgeber im Grundsatz für letztwillige Verfügungen die Geschäftsfähigkeit auflockern wollte, weil - wie gesagt - eine Vertretung im Willen oder in der Willenserklärung insoweit ausscheidet. Deshalb, aber auch nur aus diesem Beweggrunde ist dem wegen Geistesschwäche Entmündigten der Gesetzgeber entgegengekommen, indem er ihn nicht daran hindert, ein vor der Entmündigung errichtetes Testament zu widerrufen (§ 2253 Abs. 2 BGB). Die Motive, die § 2229 BGB zugrunde liegen, bestätigen die vom Senat vertretene Auffassung.

Die Einwilligung des Vormundes zu dem Antrag der Klägerin wäre unnötig gewesen, wenn diese durch die Beitragserstattung lediglich einen rechtlichen Vorteil erlangt hätte (§ 107 BGB). Das träfe zu, wenn sie ausschließlich eine Zuwendung erhalten hätte, oder wenn ihre Rechtslage sonst nur verbessert worden wäre. So ist es indessen nicht. Der Rückgewähr von Beiträgen steht der Verlust der Versichertenrechte gegenüber; Ansprüche aus den bis zur Erstattung zurückgelegten Versicherungszeiten und das Recht der Weiterversicherung werden ausgeschlossen (§ 1303 Abs. 7 RVO).

Ebensowenig ist der Beklagten darin beizustimmen, daß die Klägerin nach § 113 BGB zu dem in Rede stehenden Antrag autorisiert gewesen sei. Durch diese Vorschrift wird die Ge-

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

schäftsfähigkeit eines solchen Minderjährigen erweitert, dem der gesetzliche Vertreter erlaubt hat, in Dienst oder Arbeit zu treten. Die erweiterte Geschäftsfähigkeit erstreckt sich jedoch bloß auf die Eingehung oder Aufhebung eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses oder die Erfüllung der sich daraus ergebenden Verpflichtungen. Von Rechtsgeschäften solcher Art unterscheidet sich die Beitragserstattung erheblich; zwischen beiden fehlt ein direkter innerer Zusammenhang. Die Möglichkeit der Beitragserstattung und die mit ihr unmittelbar verbundenen weiter reichenden Folgen muß der gesetzliche Vertreter, der in ein Arbeitsverhältnis einwilligt, nicht voraussehen. Er wird sie bei verständiger Würdigung vermutlich auch nicht billigen. Infolgedessen fällt die Beitragserstattung aus dem Rahmen der in § 113 BGB umschriebenen Teilgeschäftsfähigkeit heraus (vgl. auch: Krause, Verwaltungsarchiv 61 (1970), 297, 310, 313).

Ähnliche Erwägungen stehen dem Argument der Beklagten entgegen, wonach die Einwilligung des Vormundes zu dem Erstattungsantrag konkludent geschehen sei; sie sei daraus zu folgern, daß der Vormund die Eheschließung seines Mündels erlaubt habe (§ 3 Ehegesetz -EheG-). Dieses Verhalten des Vormundes bietet indessen keine Anhaltspunkte dafür, daß das Mündel zur Aufgabe seiner in der Rentenversicherung erworbenen Rechtsposition habe stillschweigend ermächtigt werden sollen. Die Beitragserstattung folgt der Heirat nicht so regelmäßig und selbstverständlich, daß der Vormund, als er das eine zuließ, das andere ohne weiteres in seine Willensentscheidung mit einbeziehen mußte.

Nach allem kann die Zustimmung des Vormundes zu dem Antrag der Klägerin nicht unterstellt werden. Der Bescheid über die Beitragserstattung ist aber ein mitwirkungsbedürftiger Verwaltungsakt. Sowohl zur Einleitung des Verwaltungsverfahrens als auch materiell-rechtlich wird der gleichgerichtete rechtsgeschäftliche Wille des Betroffenen vorausgesetzt.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

Ohne rechtlich effektiven Antrag durfte die Verwaltung nicht gestaltend in das Versicherungsverhältnis der Klägerin eingreifen. Der Erstattungsbescheid ist deshalb zumindest anfechtbar, wenn nicht gar nichtig. In jedem Falle war der Verwaltungsakt aufzuheben. Das gilt für den nichtigen Verwaltungsakt nicht anders wie für den anfechtbaren. Denn auch der nichtige Verwaltungsakt ist existent und kann Rechtsfolgen auslösen. Deshalb besteht an seiner Beseitigung ein berechtigtes Interesse (Bettermann DVBl 1963, 824, 826). Desgleichen war der Bescheid zu beseitigen, mit dem die Beklagten dem Vormund gegenüber eine Korrektur ihres Erstattungsbescheides abgelehnt hatte.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 des Sozialgerichtsgesetzes.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

JLaw – für Android
JLaw – für iOS